

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Kundmachung

vom ... 2026

des Beschlusses Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Juli 2026

Zustimmung des Landtags: 2. Oktober 2026¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 94/2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 212/2026
vom 10. Juli 2026
zur Änderung von Anhang IX
(Finanzdienstleistungen) des
EWR-Abkommens²

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 31l (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
"- **32025 R 0914**: Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/914, 19.5.2025)"

² Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

³ ABl. L, 2025/914, 19.5.2025.

2. Nach Anpassung b wird folgende Anpassung eingefügt:

"ba) In den Fällen gemäss Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der ESMA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Verordnung für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde."
3. Der Text der Anpassung c wird wie folgt ersetzt:

"Beschlüsse, Interimsbeschlüsse, Mitteilungen, einfache Ersuchen, Widerrufe von Beschlüssen und sonstige Massnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 33, 34, 35, 48b Abs. 1, 48c Abs. 3, 48d Abs. 5, 48e Abs. 1, 48f Abs. 1, 48g Abs. 1 und 48i Abs. 8 werden unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die die ESMA auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausarbeitet."
4. Nach Anpassung c werden folgende Anpassungen eingefügt:

"ca) In Art. 24a Abs. 5 und Art. 32 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

cb) In Art. 33 werden:

 - i) in Abs. 1 nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls an die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - ii) in Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder, sofern es sich um einen in einem EFTA-Staat ansässigen Administrator handelt, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - iii) in Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6 nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt."
 5. Der Text der Anpassung d wird wie folgt ersetzt:

"In Art. 34 Abs. 1 und 1a werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls an die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/914 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juli 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 88/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 20. März 2026, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

⁴ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.